

## **Satzung**

### **§ 1**

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Diesem Zweck dienen die Förderung der Erhaltung und der Ausstattung der Kirchen und des Gemeindehauses der Paulus-Kirchengemeinde in Berlin-Lichterfelde.

Die von seinen Mitgliedern gezahlten Beiträge und Spenden und die sonst eingehenden Gelder wird der Verein nach Abzug der für die Geschäftsführung notwendigen Ausgaben der Paulus-Kirchengemeinde zur Mitfinanzierung der genannten Zwecke zur Verfügung halten.

2.) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen worden und führt den Namen "Bauverein Paulus-Kirche Lichterfelde e.V."

3.) Der Sitz des Vereins ist Berlin-Lichterfelde.

4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§2**

Die Mitgliedschaft, zu der jede natürliche oder juristische Person berechtigt ist, wird durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Erklärung erworben, die der Vorstand bestätigen muß. Sie erlischt durch: Kündigung zum Jahresende (die Kündigungsfrist beträgt drei Monate), durch Ausschluß aus einem wichtigen Grunde oder durch Tod.

Als wichtiger Grund gilt auch die Nichtzahlung des Beitrags für ein Jahr nach erfolgter Zahlungsaufforderung.

Der/ Die Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluß binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlußbescheides schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Will dieser dem Einspruch nicht abhelfen, so hat er ihn der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

### **§3**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen, und zwar schriftlich und / oder durch Anzeige im Gemeindeblatt der Paulus-Kirchengemeinde Berlin-Lichterfelde.

Außerdem können zehn Mitglieder jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Diese kann Anträge an den Vorstand beschließen.

Auch der Vorstand kann ihr wichtige Fragen zur Beratung, Stellungnahme und Beschlussfassung vorlegen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

a) Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren und eine notwendig werdende Ersatzwahl.

Ein Mitglied des Vorstandes soll Mitglied des Gemeindegemeinderates der Paulus-Kirchengemeinde sein.

b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern / innen.

- c) Die Entlastung des Vorstandes aufgrund eines Geschäfts-und Kassenberichtes.
- d) Die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge in Mindesthöhe von 30 Euro
- e) Eine Änderung oder Ergänzung der Satzung.
- f) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 1/5 der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Notfalls ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Zu einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### **§ 4**

- 1.) Die laufenden Geschäfte führt der Vorstand, der aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, dem der Schriftführer/in und seinem/r Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in besteht.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/innen.

- 2.) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 3.) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch die/den Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in vertreten.. Jeder der beiden kann im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Schriftführer/in oder den/die Schatzmeister/in vertreten werden.  
Der/Die Schatzmeister/in ist in Finanzangelegenheiten bis zu einem Beitrag von 5000.- Euro zum alleinigen Handeln berechtigt, darüber hinaus handelt er/sie gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seinem Stellvertreter.
- 4.) Vorstandssitzungen werden vom / von der Vorsitzenden des Vorstandes auf eine von ihr/ihm zu bestimmenden Art einberufen. Außerdem muss der Vorstand auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
- 5.) Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften aufzunehmen, die vom / von der Verhandlungsleiter/in und vom / von der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

#### **§ 5**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Paulus-Kirchengemeinde Berlin-Lichterfelde, die es ausschließlich für die in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

#### **§6**

Diese Satzung tritt am 4.Mai 2011 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 12.11.2001.

Hahner  
Vorsitzender

Nissen  
Stellvertr. Vorsitzender

Meudtner  
Schatzmeister